

Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

Nachweis von Leistungen im Umfang von 30 ECTS für den Master Medientechnologie

Betrifft insbesondere Masterstudierende mit einem Bachelorabschluss von 180 ECTS-Punkten

— Gemäß der Prüfungsordnung Master Medientechnologie vom 08.07.2013, §3, Absatz 3 ist die Zulassung zum Master Medientechnologie mit der Auflage verbunden, fehlende Vorkenntnisse durch erfolgreichen Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen aus Bachelorstudiengängen bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.

Die Art und der Umfang der zu erbringenden Leistungen werden hierzu in einem individuellen Studienplan festgelegt. Der Studienplan legt fest, welche anrechenbaren Studienleistungen in welchem Umfang von der oder dem Studierenden zu erbringen sind. Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende bestätigt, dass diese Leistungen anrechenbar sind, und der oder die Studiengangsbeauftragte erklärt, dass der entsprechende Studienplan realisierbar ist. Der Studienplan ist innerhalb einer vorher festgelegten Frist zu erstellen.

Mögliche Studienleistungen sind:

a) Module im Umfang von 30 ECTS Punkten der Bachelor-Studiengänge Medientechnik, Medientechnologie, Elektrotechnik und Technische Informatik der FH Köln, welche weder zur Erlangung des Bachelorabschlusses benötigt wurden noch im Curriculum des Masterstudiengangs gefordert werden. Dabei sollen nach Möglichkeit ggfs. fehlende Grundlagenkenntnisse aus den Bereichen

- Bildverarbeitung
- Webengineering
- Interaktive Computergrafik
- ameratechnik
- Mediendistribution- und wiedergabe
- Produktionstechnik audiovisueller Medien

nachgeholt werden. Bereits erbrachte Zusatzleistungen aus dem Bachelorstudium können anerkannt werden. Module aus dem Bereich Gestaltung und Design können nicht belegt und angerechnet werden.

Postanschrift:
Fachhochschule Köln
Gustav-Heinemann-Ufer 54
50968 Köln

Sitz des Präsidiums:
Claudiusstraße 1
50678 Köln

Telefon 0049 221 8275-0
Telefax 0049 221 8275-3131
www.fh-koeln.de

Bankverbindung:
Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Konto-Nr. 1900 709 856

Steuer-Nr. 214/5805/0184
USt-IdNr. DE 122653679



- b) Sinngemäß analog zu a) können Module im Umfang von 30 ECTS Punkten aus den Bereichen Medientechnologie oder Medieninformatik auch an einer anderen, auch ausländischen Hochschule erbracht werden
- c) Bis zu 30 ECTS Punkte können durch eine qualifizierte Praxisphase (s.u.) erbracht werden.

Eine Kombination von a) bis c) ist zulässig, wenn sich insgesamt ein Äquivalent von 30 ECTS Punkten ergibt.

Köln, den 17.07.2013

gez. Prof. Dr. Stefan M. Grünvogel

Qualifizierte Praxisphase:

1. Die qualifizierte Praxisphase beinhaltet eine Tätigkeit im Bereich der Forschung und Entwicklung von Medientechnologien, die in einem Betrieb, einer Forschungseinrichtung oder an einer Hochschule abgeleistet wird. Tätigkeiten, die hauptsächlich nicht im Bereich der Forschung und Entwicklung liegen (wie zum Beispiel Tätigkeiten die durch schematische Anwendungen vorformulierter Muster herbeigeführt werden können) gelten nicht als qualifizierte Praxisphase.
2. Vor Aufnahme der qualifizierten Praxisphase hat der oder die Studierende die Zulassung zur qualifizierten Praxisphase bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - die Angabe des Betriebes, der Forschungseinrichtung oder Hochschule einschließlich der vollständigen Anschrift bei dem die Tätigkeit durchgeführt werden soll, sowie Dauer und Arbeitszeit,
 - die Angabe einer Betreuerin oder Betreuers des Betriebes, der Forschungseinrichtung oder Hochschule,
 - eine ausführliche Darstellung woraus sich der Forschungs- und Entwicklungsanteil der geplanten Tätigkeit ergibt und in welchem Umfang diese stattfinden soll.
3. Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet über die Zulassung zur Praxisphase. Anträge, die Tätigkeiten gemäß Abschnitt 1 nicht als wesentlichen Anteil beinhalten werden nicht zugelassen.
4. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für die oder den Studierenden einen der im Studiengang lehrenden hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten als Betreuungsdozenten. Die oder der Studierende kann hierzu Vorschläge machen. Die Betreuungsdozentin oder der Betreuungsdozent sollen das Gebiet der beabsichtigten Tätigkeit fachlich beurteilen können. Die Betreuungsdozentin oder der Betreuungsdozent dienen als Ansprechpartner für alle die Durchführung der Praxisphase betreffenden Fragen. Gegebenenfalls notwendige Änderungen der Tätigkeit sind mit ihr bzw. ihm abzusprechen.
5. Zum Anerkennung der qualifizierten Praxisphase sind folgende Elemente vorzuweisen:

- Ein Arbeitszeugnis oder Tätigkeitsbericht des Betriebes, der Forschungseinrichtung oder der Hochschule, an der die Tätigkeit ausgeübt worden ist und aus dem die Dauer der Tätigkeit und die Anzahl der Fehltage infolge Krankheit und Urlaub vermerkt sind.
 - Bei dem betreuenden Dozentin oder Dozenten ist ein Praxisphasenbericht im Umfang von mindestens 20 Seiten bis spätestens zwei Monate nach Ende der Tätigkeit abzugeben.
 - Der oder die Studierende hält einen Vortrag vor der oder dem betreuenden Dozenten über die absolvierten Tätigkeiten. Die inhaltliche Gestaltung und Dauer des Vortrags muss mit der oder dem betreuenden Dozenten abgesprochen werden. Der Vortrag sollte innerhalb drei Monate nach Ende der Tätigkeit gehalten werden.
6. Die Betreuungsdozentin oder der Betreuungsdozent stellt eine Bescheinigung über den Praxisphasenbericht und des Vortrags aus, aus der hervorgeht, ob die ausgeübte Tätigkeit im Wesentlichen im Bereich der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit lag oder nicht lag. Die Bescheinigung wird zusammen mit dem Arbeitszeugnis oder Tätigkeitsbericht der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorgelegt. Diese oder dieser entscheidet auf Grund der Bescheinigung der oder des betreuenden Dozenten, sowie dem Arbeitszeugnis oder Tätigkeitsbericht ob die abgeleistete Tätigkeit die in Abschnitt 1 dargestellten Anforderungen erfüllt und stellt ggf. das Bestehen der qualifizierten Praxisphase fest. Gegen die Entscheidungen der oder des betreuenden Dozenten und der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden kann Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
 7. Der Umfang in Kreditpunkten einer qualifizierten Praxisphase von 850 Arbeitsstunden (entsprechend 20 Wochen Vollzeit) inklusive Praxisphasenbericht und Vortrag beträgt 30 ECTS. Für eine qualifizierte Praxisphase mit geringerem Anteil an Arbeitsstunden wird die entsprechende Kreditpunktzahl anteilmäßig verrechnet.
 8. Die Anerkennung bereits vorhandener Praxis (z.B. Zeiten beruflicher Tätigkeit nach dem ersten Studienabschluss) kann in dem Maße erfolgen, wie Sie die Anforderungen aus Abschnitt 1 erfüllen. Der Umfang in Kreditpunkten ergibt sich anteilmäßig gemäß Abschnitt 7.